

Autorisierte Person Nr. 224
Institut für Testen und Zertifizieren, a. s., Zlín, Tschechische Republik
Benannte Stelle Nr. 1023 für Richtlinie 89/686/EWG betreffend die Anforderungen an
persönliche Schutzausrüstungen (Abk. PSA)
www.itczlin.cz

EG-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 17 0013 T/NB

ausgegeben im Einklang mit der Richtlinie 89/686/EWG, die in die Regierungsverordnung Nr. 21/2003 GBl., für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III:

Coated nonwoven work protective clothing
Type: SECUTEX PRO A

Hersteller:

ZVG Zellstoff – Vertriebs – GmbH & Co KG
Urbacher Str. 4-5
538 42 Troisdorf
Germany
USt.-IdNr.: DE813287792

Diese Bescheinigung bestätigt, dass die aufgeführte persönliche Schutzausrüstung die Grundanforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt, die durch die Richtlinie 89/686/EWG festgelegt sind, welche in den technischen Normen konkretisiert ist:

ČSN EN ISO 13688:2014 (EN ISO 13688:2013)

ČSN EN 13034+A1:2009 (EN 13034:2005+A1:2009) [Typ 6]

ČSN EN 1149-5:2008 (EN 1149-5:2008)

wurde in Übereinstimmung mit dem Komplex vom Hersteller beigestellter technischer Dokumentation produziert und kann für den vorgesehenen Zweck ganz sicher verwendet werden. Ausführliche Beschreibungen des Produkts, Ergebnisse der Überprüfung vorgelegter Dokumentation und durchgeführter Prüfungen einschließlich deren Auswertung sind dem Abschlussbericht ITC Nr. 723301389/2017 zu entnehmen, der untrennbaren Teil dieser Bescheinigung ist.

Bedingungen für die Benutzung des Zertifikats und zusammenhängende Informationen:

1. Sie bezieht sich nur auf das den oben aufgeführten Prüfungen unterzogene PSA-Modell Kategorie III.
2. Sie deutet auf keine Weise die Durchführung der Überwachung oder Kontrolle der Produktion der PSA durch die benannte Stelle an.
3. Pflicht des Herstellers ist, die Konformität aller produzierter PSA des gegebenen Modells mit dem genehmigten Baumuster mittels dieser Bescheinigung sicherzustellen und bei der benannten Stelle die Kontrolle entweder mit dem EG-System der Produktqualitätssicherung oder mit dem EG-System der Produktionsqualitätssicherung sicherzustellen..
4. Hersteller ist verpflichtet, benannte Stelle über alle Modifizierungen des freigegebenen Modells zu unterrichten und sich regelmäßig informieren, ob es infolge des technischen Fortschritts nicht zur Änderung von durch benannte Stelle durchzuführenden Normen und Verfahren kam, die im unbedingten Fall die Änderungen mit einer Ergänzung zur ursprünglichen Bescheinigung freigibt.
5. Der Hersteller ist verpflichtet, an jede persönliche Schutzausrüstung vom genehmigten Typ das Konformitätszeichen CE, das mit der Nummer der Benannten Person ergänzt ist, welche die Kontrolle des Produktionsmanagementsystems durchführt, nach den in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten Grundsätzen, nach dem folgenden Muster anzubringen (n ist eine Zahl):



Ausgegeben in Zlín, am 18. 1. 2017
Gültig bis: 17. 1. 2022

RNDR. Radomír Čevelík
Vertreter der benannten Person Nr. 1023